

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 13. JUNI 2019

GESCH.-NR. 2018-0411
BESCHLUSS-NR. 2019-29
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **16** **GEMEINDEORGANISATION**
16.04 **Grosser Gemeinderat**
16.04.22 **Postulate**

BETRIFFT **Postulat Stefan Eichenberger, JLIE, und Mitunterzeichnende, betreffend Abschaffung Stadtentwicklungskommission / Substantielles Protokoll**

[...]

7. GESCHÄFT-NR. 2018/184
Postulat Stefan Eichenberger, JLIE, und Mitunterzeichnende, betreffend Abschaffung Stadtentwicklungskommission – Beantwortung

ANTRAG DES STADTRATES

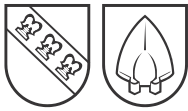
In Beantwortung bzw. zur Erledigung des vorstehenden Postulates unterbreitet der Stadtrat mit Beschluss-Nr. 2019-39 vom 7. März 2019 einen Antrag um Abschreibung bzw. Erledigung des Vorstosses.

DER GROSSE GEMEINDERAT

AUF ANTRAG DES STADTRATES
UND GESTÜTZT AUF § 18 ABS. 1 DER GEMEINDEORDNUNG, I.V. M. ART. 74 DER GESCHÄFTSORDNUNG
DES GROSSEN GEMEINDERATES

BESCHLIESST:

1. Die Änderung von § 24 des Organisationsreglementes wird genehmigt.
2. Der Bericht des Stadtrates in Beantwortung des Postulates von Gemeinderat Stefan Eichenberger, JLIE, nun FDP, und Mitunterzeichnenden betreffend Abschaffung Stadtentwicklungskommission wird zur Kenntnis genommen.
3. Das Postulat von Gemeinderat Stefan Eichenberger, FDP, und Mitunterzeichnenden betreffend Abschaffung Stadtentwicklungskommission wird als erledigt abgeschrieben.
4. Gegen diesen Beschluss ist das Referendum ausgeschlossen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Stadtpräsident
 - b. Stadtplanungskommission (c/o Sekretariat Abteilung Hochbau)
 - c. Abteilung Präsidiales, zur Nachführung der kommunalen Rechtssammlung



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 13. JUNI 2019

GESCH.-NR. 2018-0411
BESCHLUSS-NR. 2019-29

Eingang des Postulates:	19. Februar 2018
Mündliche Begründung im Rat durch den Postulanten	8. März 2018
Überweisung des Postulates zu Händen des Stadtrates	8. März 2018
Beantwortungsfrist (gemäss Art. 74 Abs. 1 GeschO GGR)	8. März 2019
Eingang der stadträtlichen Antwort	7. März 2019

Die detaillierten Erläuterungen des Stadtrates ergeben sich aus der Postulatsantwort, wozu auf die separaten Akten verwiesen wird.

PLENARDEBATTE

In Anwendung von Art. 74 Abs. 2 GeschO GGR erteilt *der Ratspräsident* dem Postulanten, *Stefan Eichenberger, FDP*, das Wort, da dieses bei Vorliegen des stadträtlichen Antrages auf Abschreibung bzw. Erledigung des Postulates mindestens der Urheberschaft zusteht.

Postulant, Gemeinderat Stefan Eichenberger, FDP, hält fest, wonach alleine der Titel des Vorstosses impliziere, dass mit der stadträtlichen Umsetzung die im Postulat angeregte Absicht nicht umgesetzt und sich die Urheberschaft deshalb kaum mit der Berichterstattung einverstanden erklären könne.

Dennoch: Der Stadtrat habe die Gelegenheit wahrgenommen und es nicht nur bloss bei einer Umbenennung der Kommission von Stadtentwicklungs- zu Stadtplanungskommission belassen. Er habe deren Aufgabengebiete präzisiert und neu strukturiert und auch die personelle Zusammensetzung überprüft.

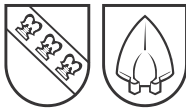
Die FDP/JLIE/BDP-Fraktion erachte es als wichtig, dass inskünftig bei der Bildung und der personellen Zusammenstellung etwelcher Kommissionen keine Vermischung der Gewaltsebenen zwischen Exekutive und Legislative mehr stattfänden; etwa so wie dies exemplarisch bei der Bestellung der Ortsplanungskommission erfolgte. Jenes Vorgehen habe sich nicht bewährt – es entstünden sodann auch Doppelspurigkeiten, wenn das gleiche Geschäft nun denn auch in die parlamentarische Beratung gelange, wo es zunächst von einem Teil der Parlamentarierer/innen erarbeitet und nachher durch weitere überprüft werde.

Der Stadtrat möge sodann auch Zurückhaltung üben, wenn er selbst in Beurteilungsgremien von privaten Bauvorhaben Einsitz nehme. Der Stadtrat müsse darauf achten, seine politische Unbefangenheit zu bewahren.

Wenn auch das Postulat nicht in seinem Wortlaut umgesetzt worden sei, so sei die Urheberschaft und auch die angeschlossene Fraktion der Meinung, wonach der stadträtliche Bericht eine Abschreibung bzw. eine Erledigung des Postulates zulasse.

Die allgemeinen Verfahrensvorschriften, wie sie laut Art. 74, Abs. 2 GeschO GGR im aktuellen Fall zur Anwendung gelangen, sehen vor, dass der Rat bei Anträgen, welche die Erledigung bzw. Abschreibung von Postulaten umschliessen, nach erster Stellungnahme der Postulanten, Diskussion eröffnen kann, sofern der entsprechende Bedarf ausgewiesen ist. Die Durchführung einer Abstimmung hierüber ist nicht notwendig.

Nachdem weder weitere Mitglieder des Parlamentes noch des Stadtrates das Wort zu ergreifen wünschen, ergeht die Abstimmung zur Abschreibung des Postulates.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 13. JUNI 2019

GESCH.-NR. 2018-0411
BESCHLUSS-NR. 2019-29

ABSTIMMUNG

DER GROSSE GEMEINDERAT

AUF ANTRAG DES STADTRATES
UND GESTÜTZT AUF § 18 ABS. 1 DER GEMEINDEORDNUNG, I.V. M. ART. 74 DER GESCHÄFTSORDNUNG
DES GROSSEN GEMEINDERATES

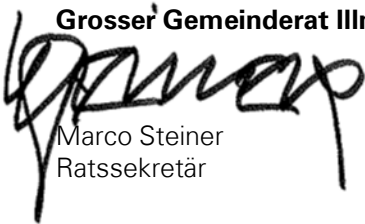
BESCHLIESST:

1. Die Änderung von § 24 des Organisationsreglementes wird genehmigt.
2. Der Bericht des Stadtrates in Beantwortung des Postulates von Gemeinderat Stefan Eichenberger, JLIE, nun FDP, und Mitunterzeichnenden betreffend Abschaffung Stadtentwicklungskommission wird zur Kenntnis genommen.
3. Das Postulat von Gemeinderat Stefan Eichenberger, FDP, und Mitunterzeichnenden betreffend Abschaffung Stadtentwicklungskommission wird als erledigt abgeschrieben.
4. Gegen diesen Beschluss ist das Referendum ausgeschlossen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Stadtpräsident
 - b. Stadtplanungskommission (c/o Sekretariat Abteilung Hochbau)
 - c. Abteilung Präsidiales, zur Nachführung der kommunalen Rechtssammlung

Die zu den Dispositivziffern 1, 2 und 3 dezidiert durchgeführten einzelnen Abstimmungen erfolgten alle mit Einstimmigkeit.

Für getreuen Auszug aus dem Protokoll

Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon



Marco Steiner
Ratssekretär

Versandt am: 14.06.2019

ms